

Gemeindevertretung

**Protokoll zur 04. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad
Ahrenshoop am 17.12.2024**

Tagungsort: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Ahrenshoop
Beginn der Sitzung: 18:30
Ende der Sitzung: 20.15
Beschlüsse-Nr.: 4-053/2024 – 4-061/2024
Seiten: 1 - 16

Bürgermeister Protokollant

Anwesenheit
anwesend

Vorsitzende/r

Herr Benjamin Heinke

Mitglieder

Frau Astrid Christoph

Frau Solveig-Ulrika Crohn

Frau Daniela Jaeschke

Frau Silke Kischkel

Frau Katharina Klünder

Herr Stefan Köppke

Herr Moritz Langhinrichs

entschuldigt

Herr Stefan Wachsmuth

Gäste:

Frau Prehl – Leiterin der Abteilung Finanzen

Herr Lüdeke – Kurdirektor

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:****Vorlagen-Nr.**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.11.2024
- 3 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse
- 4 Einwohnerfragestunde / Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister
- 5 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung
- 6 Protokollbestätigung vom 20.11.2024 (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift)
- 7 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 4-048/24
- 8 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 4-049/24

- 9 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Kurabgabesatzung)
Vorlage: 4-059/24
- 10 Fortführung der Optimierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: 4-053/24
- 11 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025
Vorlage: 4-054/24
- 12 Übertragung eines Fahrzeuges der Kurverwaltung Ahrenshoop in das Anlagevermögen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
Vorlage: 4-058/24
- 13 Beschluss der Gemeinde Ahrenshoop zur Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst.
Vorlage: 4-055/24
- 14 Bestätigung über die Annahme einer Sachspende Fischhus
Vorlage: 4-056/24
- 15 Bestätigung über die Annahme einer Sachspende Fischerwiege
Vorlage: 4-057/24
- 16 Information über öffentliche Vergaben
- 17 Termine/Sonstiges/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

Vorlagen-Nr.

■	[REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Heinke gibt bekannt, dass ein Gemeindevertreter Einwände gegen die Frist der Einladung erhoben hat. Die Zustellung der Einladung wurde jedoch durch den Zustellungsdienst dokumentiert und dadurch wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Einladung eingehalten. Somit sind die Mitglieder der Gemeindevertretung durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Die Gemeindevertretung war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder – 8 von 9 – beschlussfähig

TOP 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.11.2024

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.11.2024

- Bauangelegenheiten
- Eilentscheidung Bürgermeister Zensus
- Grundstücksangelegenheiten
- Ankauf Kunstwerke
- Personalangelegenheiten der Kurverwaltung

Wichtige Angelegenheiten

Aktuell ist eine längere Baustelle im Ortseingang Ahrenshoop aufgrund der Verlegung eines Stromkabels für Hausanschlüsse.

TOP 3 Berichte der Vorsitzenden der AusschüsseFinanzausschuss – Vorsitzende ist Fr. Jaeschke

- Allg. Informationen zum Gemeindehaushalt
- Vorbereitung Haushalt 2025
- Wirtschaftsplan KV 2025
- Bericht aus der Kurverwaltung
- weniger Gewerbesteuereinnahmen
-

WTK-Ausschuss – Vorsitz Frau Christoph

- Vertrag Tourismusverband mit Gast Herr Kalweit
- Anschaffung eines neues Festzeltes
- Kulturgroschen 2025
- Bericht aus der KV

TOP 4 Einwohnerfragestunde / Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister**Einwohner**

Warum wird die Gewerbesteuer weniger? Es muss einen Grund geben dafür.

Bürgermeister

Verweist auf das Steuergeheimnis.

Einwohner

Wie ist der Sachstand zum Kirchnersgang?

Bürgermeister

Eventuell kann nächstes Jahr ersten Spatenstich kommen.

Frau Klünder

Ist für sie eine undurchsichtige Sache. Wir belasten die Gemeinde min. 10-15 Jahre und darüber hinaus. Möchte konkrete Zahlen haben.

Bürgermeister

Können in der Öffentlichkeit noch nicht darüber sprechen. Herr Heinke ist noch zur Verschwiegenheit über die Höhe der Fördermittelmittel verpflichtet.

Herr Harenberg

Findet den Gemeinderat sehr Mutig, das weitere Kosten verursacht werden, obwohl das Verfahren noch bei der Staatsanwaltschaft liegt. Es machen sich alle strafbar und es bekommen alle eine Anzeige von Herrn Harenberg.

Einwohnerin

Hat auch Bauschmerzen bei der Sache zum Tourismuszentrum und möchte die Aufstellung der Kosten gerne mal erklärt wissen.

Herr Heinke erklärt, dass alles in der Gemeindevertretung abgesprochen und beschlossen wurde. Das Land steht mit mehreren Millionen hinter uns aber durch einen Wechsel beim Land kann er erst im Januar einen genauen Zahl Plan machen.

Frau Jaeschke erklärt zudem nochmal, was genau im Haushalt eingeplant ist.

Frau Kischkel

Das Bäckerei Hagedorn zu macht ist nicht mehr unbekannt. Hat Bauchschmerzen über den Jahreswechsel und vielleicht kann der Bäckerwagen aus Born auch

Herr Heinke nimmt sich der Sache an und kümmert sich drum.

TOP 5 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung**Abstimmung über die geänderte Tagesordnung:**

gesetzlich gewählte Vertreter	9
anwesende Vertreter	8

Ja	nein	Enthaltungen
8	0	0

Die Tagesordnung wird in geänderten Fassung bestätigt.

TOP 6 Protokollbestätigung vom 20.11.2024 (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift)

Die Gemeindevertreter/-innen nehmen die Sitzungsniederschrift zur Kenntnis und haben keine weiteren Anmerkungen.

TOP 7 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung Vorlage: 4-048/24

Sachverhalt und Begründung:

Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden bereits im Prüfbericht 2009 sowie im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2020 die Satzungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Frage gestellt. Die Notwendigkeit zum Erlass dieser Satzung ist nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen ist nicht die vom Amt oder den Gemeinden erlassene Satzung, sondern die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i.V.m. dem KAG M-V § 12 Abs. 1 sowie die GemHVO § 22.

Die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten (z.B. wer kann welche Ansprüche in welcher Höhe stunden) entspricht eher dem Wesen einer Dienstanweisung. Auch nach der Kommentierung zur GemHVO § 22 sind die behördeninternen Entscheidungszuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass in einer Dienstanweisung zu regeln und damit eine gleichförmige Entscheidungspraxis zu sichern.

Die außenwirksame Änderung von Ansprüchen durch Stundung oder Erlass können sowohl Geschäfte der laufenden Verwaltung sein als auch eine wichtige Angelegenheit, die der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Insofern sollten die Hauptsatzungen der Gemeinden wertgrenzenbasierte Zuständigkeitszuweisungen enthalten.

Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, deren Zuständigkeit in der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt wird.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Amtsvorsteher regelt zukünftig die Aufgaben in einer Dienstanweisung und nach Absprache mit den einzelnen Bürgermeistern*innen in der FA-Sitzung des Amtes am 25.05.2021 sollen nun die einzelnen Satzungen in den Gemeinden außer Kraft gesetzt werden.

Die Wertgrenzen für Stundung und Erlass werden in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke verliest die Beschlussvorlage für das bessere Verständnis der Einwohner.

Frau Prehl erklärt nochmal, warum es zu der Verzögerung der Satzung kam.

Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 die Außerkraftsetzung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 04.06.1998 sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung.

Beschluss-Nr.	4-053/2024
----------------------	-------------------

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
----------------	----------------------	------------	----------------------------	----------------------------

Gemeindevertretung	17.12.2024	7	8xja	ja
--------------------	------------	---	------	----

TOP 8 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 4-049/24

Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung für alle Grundstücke zum 01. Januar 2022.

Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Grundsteueranlagung ab dem 01.01.2025 Anwendung.

Gemäß § 25 Absatz 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer zu erheben ist. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer sollte erst dann erfolgen, wenn die Gemeinde die zu Grunde liegenden Steuermessbeträge zumindest in einem Umfang vorliegen, der eine zuverlässige Ermittlung des Hebesatzes mit Blick auf das geplante Grundsteueraufkommen zulässt. Mittlerweile haben die Finanzämter mehr als 97% der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide erstellt und dem Amt elektronisch zugestellt.

Wegen der ungewissen Dauer der Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Jahr 2025 sollen die neuen Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung vor dem 01.01.2025 gesondert festgesetzt werden.

Die Hebesätze wurden für alle Gemeinden aufkommensneutral ermittelt (2025 das gleiche Grundsteueraufkommen wie in 2024). Für die Gemeinden besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 Abs. 2 KV M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangen des Haushaltsausgleichs (unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer zulässig.

Eine Änderung des Hebesatzes ist in der Regel bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres noch möglich.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 125 v.H.
 Grundsteuer B 100 v.H.
 Gewerbesteuer 380 v.H. (*unverändert zu 2024*)

Cornelia Prehl
 Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)
Beteiligung Amt für Finanzen:

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke verliert die Beschlussvorlage für das bessere Verständnis der Einwohner. Frau Prehl erläutert, dass weitere Bescheide vom Finanzamt eingearbeitet wurden und die Grundsteuer A auf 130 v.H. geändert werden muss. Die Hebesätze werden eigentlich mit der Haushaltssatzung beschlossen aber damit wir ab 01.01.2025 handlungsfähig sind wurde vorgeschlagen für jede Gemeinde eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Frau Jaeschke erläutert nochmal die Rechnung der Hebesätze.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Hebesatzsatzung).

Beschluss-Nr.	4-054/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	8	8xja	ja

TOP 9 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Kurabgabensatzung) Vorlage: 4-059/24

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige beschlossen. Daraus ergibt sich eine geänderte rechtliche Grundlage zur Meldepflicht im § 10 der Satzung.

§ 10 – Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Die Meldepflicht für beherbergte Personen ergibt sich aus dem § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V. Die Satzung wurde hier angepasst.

In der Anlage finden Sie den Entwurf der 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Born a. Darß. Ebenfalls sind in einem Exemplar die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:

Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner.

In der Begründung wird Seebad Born durch Ostseebad Ahrenshoop berichtigt.

Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Beschluss-Nr.	4-055/2024
----------------------	-------------------

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	13	8xja	ja

TOP 10 Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vorlage: 4-053/24

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Jahre 2015, wurde für die juristischen Personen der öffentlichen Rechts (jPdÖR) eine umfassendere Rechtsgrundlage zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geschaffen.

Um den Übergang bis zur zwingenden Anwendung der Vorschrift zu erleichtern, gab es für die jPdÖR die Möglichkeit, bis zum Ende des Jahres 2016 eine Optierungserklärung abzugeben. In dieser wurde erklärt, dass die jPdÖR zunächst weiter nach den Vorschriften des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen verfährt.

Da sich für die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop nach Prüfung keine umsatzsteuerrechtlichen Vorteile bei Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften ergaben, gab man gegenüber dem Finanzamt die Optierungserklärung ab. Die Übergangsfrist wurde danach zweimal verlängert, zuerst bis 01. Januar 2023, danach bis 01. Januar 2025. Da sich in diesen Jahren wiederum keine Vorteile für das Amt bei Anwendung der neuen Vorschriften ergaben, behielt man die Anwendung der alten Vorschriften auch in dieser Zeit bei.

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Dieser Regierungsentwurf enthält in Artikel 21 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ unter Nr. 24 eine Änderung des § 27 Abs. 2a S.1 UStG, wonach eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 in Aussicht gestellt wird.

Auf Basis der derzeitigen steuerlichen Gegebenheiten wird von Seiten des Amtes empfohlen, auch die mögliche Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 auszunutzen und weiterhin zu optieren.

gez. A. Winter

Controlling

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner. Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 das Wahlrecht zur Einführung des § 2b UStG für die Gemeinde Ahrenshoop weiterhin in Anspruch zu nehmen und die bereits gegenüber dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten abgegebene Optionserklärung beizubehalten.

Beschluss-Nr.	4-056/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	10	8xja	ja

TOP 11 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025

Vorlage: 4-054/24

Sachverhalt und Begründung:

Das Amt Darß/Fischland hat im Jahr 2025 für seine Gemeinden die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie die Wahl der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Vorpommern-Rügen (LK V-R) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 14 Abs. 1 Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) in den derzeit gültigen Fassungen sind den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld (BWO) bzw. eine Aufwandsentschädigung (LKWO) von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 EURO für die übrigen Mitglieder zu gewähren. Dieses Geld erhält das Amt per Umlage vom LK V-R nach den Wahlen zurückerstattet.

Zu den Kommunalwahlen 2024 wurde im Amtsbereich bereits eine Aufwandsentschädigung von je 70

EURO für den Vorsitzenden und je 50 EURO für die übrigen Mitglieder gezahlt. Der Differenzbetrag zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung wurde von den Kommunen getragen.

Die Akquise von Wahlhelfern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger, auch bei der Kommunalwahl 2024 war dies wieder der Fall. Daher wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung bzw. das Erfrischungsgeld ab dem Jahr 2025 auf 100 EURO für die Personen, die den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, zu erhöhen und für die übrigen Mitglieder einen Betrag von 70 EURO zu gewähren.

Über den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden die Kosten für den Urnenwahlvorstand des Wahlbezirks Ahrenshoop gebucht, der mit 9 Mitgliedern besetzt wird.

gez. A. Winter
stellv. Wahlleitung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 720,00 EUR (235,00 EUR Rückerstattung vom LK)		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 12100/50190000	Betrag: 720,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner. Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 ein Erfrischungsgeld bzw. eine Aufwandsentschädigung von je 100 EURO für den Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz sowie der Schriftführung und von je 70 EURO für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände in ihrer Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu gewähren.

Beschluss-Nr.	4-057/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	11	8xja	ja

TOP 12 Übertragung eines Fahrzeuges der Kurverwaltung Ahrenshoop in das Anlagevermögen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
Vorlage: 4-058/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Kurverwaltung Ahrenshoop hat am 04. Januar 2019 einen Mitsubishi Outlander zu einem Preis in Höhe von 40.642,00 EUR beschafft. Dieses Fahrzeug wurde bisher vom Kurdirektor als Dienstwagen genutzt.

Das Fahrzeug soll nun in das Anlagevermögen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop übertragen werden und zukünftig der Feuerwehr Ahrenshoop als Kommandowagen dienen. Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) obliegt die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen grundsätzlich der Gemeindevertretung. Sie muss hierzu einen Beschluss fassen.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner. Diese Entscheidung wurde schon in der letzten Wahlperiode gefasst aber leider nicht umgesetzt. Um die Kosten zu sparen kann das Fahrzeug des Kurdirektors für die Feuerwehr genutzt werden. Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 17.12.2024 die Annahme des Mitsubishi Outlander als Sachspende der Kurverwaltung Ahrenshoop und die Übertragung des Fahrzeuges in das Anlagevermögen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.

Beschluss-Nr.	4-058/2024
----------------------	-------------------

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	12	8xja	ja

TOP 13 Beschluss der Gemeinde Ahrenshoop zur Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst. Vorlage: 4-055/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (im Folgenden „Gemeinde“) unterstützt die Änderungen der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte zum 01.01.2025. Die Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12. ~~2027~~ 2025 ist geboten, um die Anerkennung aufrechtzuhalten sowie die Daten-erhebung durch die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst weiter zu verfolgen und mögliche Ungleichgewichte bei den Besucherströmen zu identifizieren. Gleichzeitig soll die verlängerte Laufzeit der Vereinbarung genutzt werden, um eine gemeinsame Haltung zur Prädikatisierung als Tourismusregion als mögliche strukturelle Sicherung der Anerkennung zu entwickeln. Der Prozess soll weiterhin durch den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. (im Folgenden „TV FDZ“) koordiniert werden. Die Gemeinde wird einen touristischen und einen politischen Teilnehmenden für den Gästekartenbeirat benennen, um ihre Interessen in der weiteren strategischen Ausrichtung zu vertreten. Der Gästekartenbeirat hat keine beschließende Funktion, sondern dient rein dem Austausch und der Entwicklung möglicher Vorgehensweisen und Konzepte als Beschlussentwurf für die beteiligten Gemeinden. Als Dienstleister für die Kurverwaltung des Ostseebades Ahrenshoop wird der TV FDZ die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst bereitstellen. Die Finanzierung ist über einen gesondert zu schließenden Dienstleistungsvertrag gesichert. Der TV FDZ wird für das Jahr 2025 eine Partnerakquise für die Leistungen der Gästekarte durchführen und diese um gleiche bzw. bessere Leistungen für Einwohner erweitern. Der Gemeinde steht es frei diese Leistungen mithilfe der Ausgabe von Einwohnerkarten oder Jahreskurkarten ihren Einwohnern zur Verfügung zu stellen. Der TV FDZ wird bei Bedarf die Gemeinde bei der technischen und organisatorischen Umsetzung unterstützen.

Aufbauend auf dem Grundsatzbeschluss vom 20.10.2022 beschließt die Gemeinde die vorgelegten Änderungen der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarten zum 01.01.2025 so-wie die Fortführung der Gästekarte-Fischland-Darß-Zingst als ortsübergreifendes Marketinginstrument. Die Gemeinde beschließt weiterhin die Absicht sich im Rahmen des Gästekartenbeirats an einer möglichen Neustrukturierung und einer möglichen Prädikatisierung als Tourismusregion zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung

- Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner.
- Herr Heinke empfiehlt der Gemeindevertretung den letzten Satz der Begründung zu streichen – kurze Erläuterung

→ Herr Heinke erklärt auch, dass die Arbeit des Tourismusverbandes kritisiert werden muss, weil eine Time-Line fehlt und die versprochenen Ziele nicht einhalten werden können ohne konkrete Vorschläge, bis wann diese erfolgen sollten.

Gästekartebeirat → Vorschlag Frau Christoph – als Vorsitzende WTK und der Kurdirektor → Stellvertretung Stefan Köpke → Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter

→ Frau Klünder empfindet, dass der Satz eigentlich unterstrichen werden sollte, und sie findet es auch wichtig der Zusammenhalt untereinander.

→ Herr Heinke erklärt Frau Klünder, dass der Verband gegen seine eigene Satzung verstößt, da es laut Satzung keinen Gästekartenbeirat gibt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Änderung der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Kur-/Gästekarte zum 01.01.2025 und zur Gästekarte Fischland-Darß-Zingst.

Beschluss-Nr.	4-059/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	13	8xja	ja

TOP 14 Bestätigung über die Annahme einer Sachspende Fischhus

Vorlage: 4-056/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt die Annahme der Sachspende

für die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

- Versorgung von Rettungsschwimmern,

Versorgungsleistung DLRG vom 01.06.2024 – 30.09.2024, 130 Essen/Getränke a. 8,80 € (pro Person)

im Wert von 1.267,76 € (lt. Rechnung Nr. 0002-10-2024 vom 10.10.2024)

von „Fischhus“ Fischland-Darß GmbH in 17159 Dargun

Begründung:

Gemäß § 44 (4) der KV M-V obliegt die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen grundsätzlich der Gemeindevertretung. Sie muss hierzu die Entscheidung zwingend selbst treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: keine		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)	
Beteiligung Amt für Finanzen:	Gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner.
Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt die Annahme der Sachspende für die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
- Versorgung von Rettungsschwimmern,
Versorgungsleistung DLRG vom 01.06.2024 – 30.09.2024, 130 Essen/Getränke a. 8,80 € im Wert von 1.267,76 € (lt. Rechnung Nr. 0002-10-2024 vom 10.10.2024) von Fischhus Fischland-Darß GmbH in 17159 Dargun

Beschluss-Nr.	4-060/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	14	8xja	ja

TOP 15 Bestätigung über die Annahme einer Sachspende Fischerwiege

Vorlage: 4-057/24

für die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop – Versorgung von Rettungsschwimmern,
Versorgungsleistung DLRG vom 17.06. – 29.08.2024, 137 Essen (pro Person 7.00 €) im Wert von 959,00 € (lt. Rechnung vom 14.10.2024, RE-Nr. 2024005144) vom „Hotel Fischerwiege“ in 18347 Ostseebad Ahrenshoop

Begründung:

Gemäß § 44 (4) der KV M-V obliegt die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen grundsätzlich der Gemeindevertretung. Sie muss hierzu die Entscheidung zwingend selbst treffen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: keine		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)
Beteiligung Amt für Finanzen: gez. Kleist

Anmerkungen während der Sitzung

Herr Heinke erläutert die Beschlussvorschläge für das bessere Verständnis der Einwohner.
Keine weiteren Anmerkungen seitens der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt die Annahme der Sachspende für die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
- Versorgung von Rettungsschwimmern, Versorgungsleistung DLRG vom 17.06. – 29.08.2024, 137 Essen (pro Person 7.00 €) im Wert von 959,00 € (lt. Rechnung vom 14.10.2024, RE-Nr. 2024005144) vom „Hotel Fischerwiege“ in 18347 Ostseebad Ahrenshoop

Beschluss-Nr.	4-061/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	15	8xja	ja

TOP 16 Information über öffentliche Vergaben

Herr Heinke verliest die Vergabeliste des Amtes.

TOP 17 Termine/Sonstiges/Mitteilungen

- bedankt sich herzlich bei der Kurverwaltung für die geleistete Arbeit.
Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ende der Öffentlich Sitzung 19.30 Uhr
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung um 19.35 Uhr

II. Nicht öffentlicher Teil

[Redacted content]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted content]

[Redacted content]

[Redacted content]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]